



Vereinssatzung Theatergruppe St. Anton Regensburg

Präambel

Die Theatergruppe St. Anton wurde 1982 von Mitgliedern der Pfarrei gegründet. Sie ist seitdem ein Teil der Pfarrei. Die Theatergruppe mit ihren Mitgliedern beteiligt sich am Pfarreileben und ist somit für sie ehrenamtlich tätig.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Theatergruppe St. Anton Regensburg.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V..
3. Der Sitz des Vereins ist Regensburg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist überparteilich und unabhängig. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Veranstaltung von Theateraufführungen und die Förderung der schauspielerischen Jugendarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Außerordentliche Mitglieder besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, jedoch

kein Stimmrecht und weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Über die Aufnahme der außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand.

4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernennen.
5. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres/-r gesetzlichen Vertreters/-in.
6. Die Vereinsmitgliedschaft wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung besteht nicht.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Ausschluss ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Höhe von 30,- € für das Kalenderjahr zu leisten.
2. Hat ein Mitglied das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet so beträgt der Mitgliedsbeitrag 15,- € für das Kalenderjahr.
3. Für Familien beträgt der Mitgliedsbeitrag 50,- € für das Kalenderjahr.
4. Außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern wird die Beitragszahlung freigestellt.
5. Die Beiträge werden zum 15.01. des jeweiligen Beitragsjahres fällig.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem oder der ersten Vorsitzenden, dem oder der zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassier/-in und dem/der Schriftführer/-in.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem oder der ersten Vorsitzenden und dem oder der zweiten Vorsitzenden. Jede/-r von ihnen vertritt den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Voraussetzung für die Wahl zum Vorstand ist die Vereinszugehörigkeit, sowie die Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, für die restliche Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied zu benennen.
4. Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/-innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Ein Vergütungsanspruch der Rechnungsprüfer/-innen besteht nicht.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Bild-Ton-Kommunikation auszuüben.
3. Falls sich die Mitglieder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht versammeln können, kann der Vorstand eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
5. Versammlungsleiter ist die/der erste Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/-in nicht anwesend ist, wird auch diese/-r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedes Vereinsmitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und aktives Wahlrecht.
8. Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Zustimmung der in der Versammlung nicht erschienenen Vereinsmitglieder kann schriftlich erfolgen. Die Erteilung einer Vollmacht ist nicht möglich. Über

Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der fristgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei den Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für Vorstandswahlen und Satzungsänderungen.

9. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
10. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleitung und dem/-r Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern von der Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren/-innen bestellt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchenstiftung St. Anton Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 02.01.2021 beschlossen.